



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 2003

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203236	12. 8. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992	1092
20531	27. 8. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Führung von Kriminalakten	1096
21210	9. 7. 2003	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003	1096
2125	18. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelkontrolleure	1102
26	27. 8. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Ausländerwesen – Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland; Kosten der Abschiebung	1104
9500	26. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Aufsicht über die Hafenbehörden.	1104

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
5. 9. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Gabun.	1104
	Innenministerium	
29. 8. 2003	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen 2004 – Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen	1105

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
2. 9. 2003	Bekanntmachung zur 10. öffentlichen Sitzung der Vertreterversammlung	1106

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

203236

**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung
der Arbeiter und Angestellten
für die Zeit ab 1. 1. 1992**

RdErl. des Finanzministeriums vom 12. 8. 2003

Der Runderlass des Finanzministeriums vom 2. 5. 2003 – B 6028 – 1 – IV 1 – zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992 ist wie folgt zu ändern:

1

Im Abschnitt I. Nr. 3 ist der Klammerhinweis: „(§ 209 SGB VI)“ zu ersetzen durch „(§ 209 in Verbindung mit § 285 SGB VI)“.

2

Im Abschnitt II.5 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Zum 1. 1. 2002 wurde die Deutsche Mark (DM) endgültig durch den Euro (€) als Währungseinheit abgelöst. In der Nachversicherungsbescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI und bei Angabe der Entgelte in der Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 SGB VI sind die beitragspflichtigen Einnahmen in der Währung anzugeben, in der der Beschäftigte das Arbeitsentgelt erhalten hat.“

3

Abschnitt II. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6**Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage**

Bei der Durchführung der Nachversicherung ist – abweichend von dem bis zum 31. 12. 1991 geltenden Recht – die Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage und der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu beachten. § 181 Abs. 4 SGB IV sieht vor, dass die Beitragsbemessungsgrundlage bzw. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge um den Vomhundertsatz erhöht wird, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, übersteigt.

Die alljährlich im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlichten Dynamisierungsfaktoren nach § 181 Abs. 4 SGB VI geben das Verhältnis wieder, in dem das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres der Beitragszahlung zu dem Durchschnittsentgelt des Jahres, für das die Nachversicherungsbeiträge gezahlt werden, steht. Bis zum 31. 12. 2001 wurde das Durchschnittsentgelt und das vorläufige Durchschnittsentgelt in DM dargestellt. Nach § 69 Abs. 2 SGB VI i.d.F. des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. 12. 2000 (BGBl. I S. 1983) wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2002 und später nur noch in Euro bekannt gegeben; die endgültigen Durchschnittsentgelte für die Jahre 2000 und 2001 werden noch in DM festgesetzt. Für die Feststellung der Dynamisierungsfaktoren für die Jahre 2001 und früher wird das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres 2002 und später nach dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 EUR = 1,95583 DM in DM umgerechnet. Der so ermittelte Dynamisierungsfaktor ist auch maßgebend, wenn die beitragspflichtigen Einnahmen für Zeiten nach dem 31. 12. 1998 in Euro bescheinigt werden.

Nach der Multiplikation eines in DM bescheinigten Arbeitsentgelts mit dem Dynamisierungsfaktor ergibt sich wieder ein DM-Betrag. Die Summe aller so ermittelten DM-Beträge ist nach dem o. a. Kurs in Euro umzurechnen. Ggf. sind die bereits in Euro bescheinigten und dynamisierten Beträge hinzuzurechnen. Der Gesamtbetrag in Euro ist mit dem aktuellen Beitragssatz zu multiplizieren.

Die Dynamisierungsfaktoren für das Jahr 2003 sind im Rundschreiben des BMI vom 15. 1. 2003 – D II 3 – 224 012/68 – bekannt gegeben (GMBL 2003, 135).

Beispiel:

- Unversorgtes Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung im Jahr 2003
- Nachversichert werden soll das Kalenderjahr 1992
- Beitragsbemessungsgrundlage 1992 50.000 DM
- Jahr der Zahlung der Nachversicherung 2003

Dynamisierung:

50.000 DM x 1,2210 = 61.050 DM
dies entspricht: 31.214 €

Es sind Nachversicherungsbeiträge auf der Grundlage eines Bruttos in Höhe von 31.214 € zu entrichten.

Für die Rentenberechnung des Versicherten wird für das Jahr 1992 lediglich das tatsächlich bezogene Entgelt von 50.000 DM berücksichtigt.

Nach einer Übereinkunft von Bund und Ländern sollen die für die Nachversicherung jeweils zuständigen Stellen in Nachversicherungsfällen, in denen zwei oder mehr Dienstherren für die Nachversicherung der auf sie entfallenden Zeiträume zuständig sind, unverzüglich auch frühere Dienstherren der oder des Ausgeschiedenen über das Ausscheiden und die durchgeführte Nachversicherung unterrichten. Hierdurch wird vermieden, dass frühere Dienstherren, die andernfalls erst vom Versicherungsträger über den Eintritt des Nachversicherungsfalles informiert würden, durch den zwischenzeitlichen Ablauf eines oder mehrerer Kalenderjahre wegen angepasster Dynamisierungsfaktoren höhere Nachversicherungsbeiträge zu entrichten hätten.“

4

Im Abschnitt II. Nr. 7 ist der letzte Satz im letzten Absatz wie folgt zu fassen:

„Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger ist für den Verlängerungszeitraum nach § 7 Abs. 3 SGB IV im Rahmen einer Nachversicherung keine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu berechnen.“

5

Abschnitt II Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) Im Berechnungsbeispiel ist bei der Berechnung der fiktiven Nachversicherungsschuld im Jahr 2002

- aa) die Zahlenreihe
- | | |
|-----------------------|----------------|
| „65.956,65 € x 19,5 % | = 12.861,55 €“ |
| durch die Zahlenreihe | |
| „65.956,65 € x 19,1 % | = 12.597,72 €“ |

- bb) und die Zahlenreihe
- | | |
|--|--|
| „12.850,00 € x 15 Mo x 1 = 1.927,50 €“ | |
| 100 | |
| durch die Zahlenreihe | |
| „12.550,00 € x 15 Mo x 1 = 1.882,50 €“ | |
| 100 | |

zu ersetzen.

b) In Absatz 2 nach dem Berechnungsbeispiel wird der Satz „Sollte eine Anfechtung dieser Verwaltungsakte notwendig sein, muss ohne Vorverfahren Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.“ durch folgende Sätze ersetzt: „Gegen diese Verwaltungsakte kann Widerspruch erhoben werden. Ist ein Land Adressat des Bescheides, kann ohne Vorverfahren Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.“

In Absatz 3 werden die Worte „Die Klage hat“ durch die Worte „Widerspruch und Klage haben“ ersetzt.

6

Im Abschnitt II. Nr. 13 im Satz 1 ist das Datum „1. 1. 1992“ durch das Datum „1. 1. 1998“ zu ersetzen.

7

Im Abschnitt III. Nr. 1.2.1 ist im letzten Absatz folgender neuer Satz 3 anzufügen:

„Gleichzeitig mit der Rückforderung ist eine Aufschubbescheinigung an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu übersenden.“

8

Im Abschnitt III wird folgende neue Nr. 1.3 eingefügt:

„1.3

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI wird die Nachversicherung aufgeschoben, wenn eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist. Der Gesetzestext lässt offen, an welche Personen die widerrufliche Versorgung zu zahlen ist.

Die Rentenversicherungsträger vertreten die Auffassung, dass nicht nur die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an den ausgeschiedenen Beamten selbst sondern unter den Voraussetzungen von § 26 BeamtVG auch an Hinterbliebene des ausgeschiedenen Beamten einen Aufschubtatbestand nach § 185 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI begründen kann.“

9

Im Abschnitt III. wird die bisherige Nr. 1.3 zu 1.4, die bisherige Nr. 1.3.1 zu 1.4.1.

10

Im Abschnitt III. Nr. 2 in Absatz 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Bei Angabe der Entgelte in der Aufschubbescheinigung sind die beitragspflichtigen Einnahmen in der Währung anzugeben, in der der Beschäftigte das Arbeitsentgelt erhalten hat.“

11

Im Abschnitt III. Nr. 2.1 ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:

„Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden nach § 26 Abs. 2 SGB IV nur erstattet, wenn der Rentenversicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge noch keine Leistungen erbracht bzw. solche nicht zu erbringen hat.“

12

Das als **Anlage 1** abgedruckte Muster einer Aufschubbescheinigung ist durch das als Anlage beigefügte Muster zu ersetzen.

Anlage 1

Anlage 2, RdErl. d. FM v. 12. 8. 2003

Name und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der Rentenversicherung der Angestellten/Rentenversicherung der Arbeiter - § 184 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) - für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-2-3/§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

1. Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis/weitere Staatsangehörigkeiten)	
Geburtsort (Kreis, Land)			
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax	
Ausgeschieden am		Versicherungsnummer	

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom/bis	als	bei

2. Aufschubgrund

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil

2.1	☐ der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird
2.2	☐ die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person ☐ sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat ☐ voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.
2.3	☐ eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanswartschaft mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen zu 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

3. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten

Beginn der Beschäftigung	Neuer Arbeitgeber/Dienstgeber bzw. neue geistliche Genossenschaft/Gemeinschaft
PLZ Anschrift des neuen Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der neuen geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft	
Neue Dienst-/Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeit im Beitragsgebiet, denen keine Entsendung i.S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt:
vom _____ bis _____

4. Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum

Hinweis

Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,

- falls der Arbeitgeber/Dienstherr nicht gewährleisten kann, dass er in einem später eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit ist, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen
oder
- auf Verlangen des Versicherten

Die tatsächlichen Arbeitsentgelte (einschl. des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) und die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen betragen in den Nachversicherungszeiten, aufgeteilt nach Kalenderjahren

Zeitraum		tatsächliche Arbeitsentgelte	Für die Nachversicherung maßgebende beitragspflichtige Einnahmen (§§ 181 Abs. 2 und 3, 278, 278a SGB VI)
vom Tag/Monat	bis Tag/Monat/Jahr		

- ☐ Wir erklären, dass wir in einem später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit sein werden, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, dass er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

Ort/Datum

Unterschrift

Ausfertigung für

Siegel

- ☐ den ausgeschiedenen Beschäftigten
- ☐ die Bahnversicherungsanstalt
- ☐ die Bundesknappschaft
- ☐ die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- ☐ die LVA
- ☐ die Seekasse

20531

Führung von Kriminalakten

RdErl. d. Innenministeriums
v. 27. 8. 2003 – 42.2 – 6422

Mein RdErl. v. 21. 2. 2002 (SMBL. NRW. 20531), geändert mit meinem RdErl. vom 21. 12. 2002 – 42.2 – 6422 – (SMBL. NRW. 20531), wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text der Nr. 4.4 entfällt. Stattdessen werden die Inhalte der Nr. 4.3 textidentisch als neue Nr. 4.4 eingefügt. Nr. 4.3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Staatsschutzdienststellen können in Abhängigkeit zu bestehenden Kriminalakten (KA) Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen Staatsschutz (KpS-ST) führen. In KpS-ST sind Unterlagen nach 3.1.2 meines RdErl. vom 21. 2. 2002 aufzunehmen, wenn diese ausschließlich für die Aufgabenerfüllung des Polizeilichen Staatsschutzes bestimmt und erforderlich sind. Die KpS-ST sind Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS) im Sinne meines RdErl. vom 25. 8. 2000, – SMBL. NRW. 20531 –.

Die KpS-ST sind bei der für den ständigen Aufenthaltsort der Person zuständigen Staatsschutzdienststelle zu führen.

Unmittelbaren Einblick in KpS-ST erhalten die

- Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Staatsschutzdienststellen
- Vorgesetzte der Einblickberechtigten sowie die von ihnen mit der Wahrnehmung der Fachaufsichtsaufgaben betrauten Kräfte
- die oder der Datenschutzbeauftragte der Polizeibehörde.

KpS-ST sind im Kriminalaktennachweis gesondert nachzuweisen. Das Nähere hierzu regelt das Landeskriminalamt NRW.“

Der zweite Absatz der Nr. 6.6 erhält folgende neue Fassung:

„Bei rechtskräftigem Freispruch wegen erwiesener Unschuld in der gerichtlichen Hauptverhandlung sind die verfahrensbezogenen Daten zu löschen.

In sonstigen Fällen des Freispruches sowie in den Fällen von Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. sowie nach § 170 Abs. 2 StPO sind die verfahrensbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, es bestehen weiterhin Verdachtsmomente gegen die betroffene Person, die eine Fortdauer der Speicherung zur präventiv-polizeilichen Verbrechensbekämpfung rechtfertigen, und eine Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls ergibt, dass eine Wiederholungsgefahr besteht. Die Gründe für die Prognoseentscheidung sind aktenkundig zu machen.“

– MBl. NRW. 2003 S. 1096.

21210

**Änderung der Weiterbildungsordnung
für Apothekerinnen und Apotheker
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 9. Juli 2003**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 9. Juli 2003 aufgrund des § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 334), geändert am 11. Dezember 1996 (MBl. NRW. 1997 S. 356), wird wie folgt geändert:

1

In § 1 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

2

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildungsordnung“ die Wörter „und den vom Vorstand verabschiedeten Durchführungsempfehlungen“ eingefügt. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die in der Anlage angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.“
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten ist in hauptberuflicher Stellung grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte und in der Regel ganztätig durchzuführen.“
- d) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Wer die Zulassung als Weiterbildungsstätte beantragt hat, hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.“
- e) Folgender Absatz 9 wird eingefügt:
„(9) Ist die Weiterzubildende oder der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte einer ermächtigten Apothekerin oder eines ermächtigten Apothekers tätig, muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden angemessen Gelegenheit gegeben wird, ihre oder seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Diese schriftliche Vereinbarung muss bei der Anmeldung zur Weiterbildung vorgelegt werden.“

3

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat eine Apothekerin oder ein Apotheker die Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen in mehreren Gebieten erlangt, so dürfen die Bezeichnungen verwandter Gebiete nebeneinander geführt werden. Die Gebiete nach § 4 Abs. 1 gelten als miteinander verwandt.“
- b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

4

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein und ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.“

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die oder der Ermächtigte hat mit der oder dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinien einen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden regelmäßig Fachgespräche zu führen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden 4 und 5.

5

In § 6 Abs. 2 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Weiterbildungsstätte“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

6

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sind die Weiterzubildenden nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer ermächtigten Apothekerin oder ihres ermächtigten Apothekers tätig, so müssen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Arbeitgeberin oder Arbeitgeber den Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(3) Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche mit der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der von der Weiterzubildenden oder von dem Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 4 und 5.

7

In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 7“.

8

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz „und zwar ist für jedes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter namentlich zu bestellen“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Stellvertreterinnen“ durch das Wort „Stellvertreterin“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird der Halbsatz „und zwar ist für jedes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter namentlich zu bestellen“ ersatzlos gestrichen.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersatzlos gestrichen.

9

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller in der Regel mindestens dreißig, höchstens aber sechzig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei der Antragstellerinnen oder Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

10

In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „im übrigen“ ersatzlos gestrichen.

11

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wer als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die diesen bei der Anerkennung von Befähigungsnachweisen gleichgestellt sind, ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Mitgliedsstaates der Europäischen Union“ durch die Wörter „der in Absatz 1 genannten Staaten“ ersetzt.

12

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Bei Einführung einer neuen Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung kann die Ermächtigung zur Weiterbildung

von der Apothekerkammer auf Antrag entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 bis zu sechs Jahren erteilt werden. Bei Bedarf kann die Ermächtigung bis zu weiteren sechs Jahren erteilt werden.

(2) Wer bei Einführung einer neuen Gebietsbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung bereits als Apothekerin oder Apotheker tätig war und nachweist, dass sie oder er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Weiterbildungszeit vorgesehen ist, in dem Gebiet oder Teilgebiet tätig gewesen ist, kann nach dem erfolgreichen Besuch von anerkannten Seminaren abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen dieser Gebietsbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung erwerben. Über Art und Umfang der zu besuchenden Seminare entscheidet die Apothekerkammer. Der Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung für neu eingeführte Gebiete oder Teilgebiete muss innerhalb der doppelten ganztägigen Weiterbildungszeit nach Einführung des Gebietes oder Teilgebietes von einem Kammermitglied gestellt werden.

(3) Die Apothekerkammer kann für die neu eingeführten Gebiete, Teilgebiete und Bereiche die ersten Prüfungsausschüsse in Abweichung von § 9 Abs. 1 befristet mit Apothekerinnen oder Apothekern besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich noch nicht besitzen, aber aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüferinnen oder Prüfer geeignet sind.“

13

§ 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Anerkennung von Bezeichnungen

Die bisher von einer Apothekerkammer ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.“

14

Die Anlage zur Weiterbildungsordnung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

1. Gebiet Offizin-Pharmazie

Offizin-Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen apothekenüblichen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information und Beratung gegenüber Patientinnen und Patienten und Ärztinnen und Ärzten dient. Dies schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich solcher Arzneimittel, die zu alternativen Therapierichtungen oder an Tieren angewandt werden,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer Informationen,
- in der Pharmazeutischen Betreuung von Patientinnen und Patienten,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Entsorgung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in physiologisch-chemischen und anderen Untersuchungsverfahren,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Mitteln zur Hygiene und Körperpflege,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Medizinprodukten,

- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Diätetika,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen einschließlich Gesundheitsberatung,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen über Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Organisation und Leitung einer Apotheke,
- in der betrieblichen Aus- und Fortbildung des Apothekenpersonals,
- in der Lieferung, Überwachung und Beratung zu Arzneimitteln und Medizinprodukten außerhalb der Apotheke.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
 - Arzneimittelinformation oder
 - Theoretischer und Praktischer Ausbildung
- oder bis zu 6 Monate Weiterbildung in
- Pharmazeutischer Technologie oder
 - Pharmazeutischer Analytik oder
 - Öffentlichem Gesundheitswesen.

2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung und pharmazeutische Betreuung aller im Krankenhaus behandelten Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln und Medizinprodukten umfasst und für deren sicheren, wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz sorgt. Dies schließt insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, Arzneimittelverteilung, Arzneimittelinformation und -beratung, Aus-, Fort-, Weiterbildung von Fachpersonal, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen, Controlling des Verbrauchs und die Etablierung von Arzneimitteltherapierichtlinien mit dem Ziel der Optimierung des Arzneimiteleinsatzes im Krankenhaus ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungs- und Funktionsweise, Bewertung, Auswahl, Bereitstellung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Mitteln zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten,
- in der Erbringung von patientenorientierten pharmazeutischen Leistungen,
- in Krankheitslehre, Arzneimitteltherapie und klinischer Ernährung,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von pharmazeutischen Informationen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission und anderen Kommissionen des Krankenhauses,
- in der angewandten Pharmakoökonomie,
- in der Erkennung, Sammlung und Bewertung der Risiken zu Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,

- in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien,
- Maßnahmen zur Sicherung des sachgerechten Umgangs mit Arzneimitteln,
- Maßnahmen zur Sicherung der sachgerechten Arzneimittelanwendung,
- in der Aus- Fort-, Weiterbildung von Fachpersonal,
- in der Durchführung und Beurteilung klinischer Prüfungen und Studien,
- in Hygiene im Krankenhaus,
- in Methoden der Labordiagnostik, einschließlich Mikrobiologie,
- Entsorgung von Arzneimitteln und Gefahrstoffen,
- in der Organisation und Leitung einer Krankenhausapotheke.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Offizin-Pharmazie oder
 - Arzneimittelinformation oder
 - Pharmazeutischer Technologie oder
 - Pharmazeutischer Analytik oder
 - Theoretischer und Praktischer Ausbildung
- oder bis zu 6 Monate Weiterbildung in
- Öffentlichem Gesundheitswesen.

3. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfasst.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln (Prälinik/Phase I-III),
- in post-marketing-surveillance (Phase IV),
- in der Entwicklung von Darreichungsformen,
- in Biopharmazie,
- über Zulassungsanforderungen an Arzneimittel in Europa,
- nationale und europäische Zulassungsverfahren,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von pharmazeutischen und medizinischen Informationen,
- in der Erstellung von pharmazeutisch-medizinisch-wissenschaftlichen Informationen,
- in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der Sammlung und Bewertung von Meldungen über Arzneimittelrisiken sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- im Umgang mit EDV-Systemen und Medien zur Sammlung, Aufbereitung und Speicherung von Informationen über Arzneistoffe, ihren Zubereitungen oder Medizinprodukten,
- in Methoden der pharmazeutischen und medizinischen Epidemiologie und Statistik,

- über Medizinprodukte,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen in Frage

- Apotheken,
- Krankenhausapotheken,
- Pharmazeutische Betriebe,
- Wissenschaftliche Einrichtungen,
- Behörden und andere Institutionen,

soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in begründeten Ausnahmefällen.

4. Gebiet Pharmazeutische Technologie

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,

- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,
- in der Erstellung und Bewertung der Zulassungsdocumentation unter besonderer Berücksichtigung des pharmazeutisch-technologischen Teils,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- im Kostenmanagement.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik
- oder bis zu 6 Monate Weiterbildung in
- Arzneimittelinformation oder
 - Öffentlichem Gesundheitswesen oder
 - Klinischer Pharmazie.

5. Gebiet Pharmazeutische Analytik

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, in dem mit dem Ziel der Arzneimittelsicherheit die pharmazeutische Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens charakterisiert und spezifiziert, geprüft, bewertet und dokumentiert wird, wozu analytische Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik zu entwickeln, zu validieren und anzuwenden sind.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, biochemischen und mikrobiologischen Analysemethoden,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in der Planung, Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung von analytischen Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Inprozess- und Qualitätskontrolle,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,

- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie des analytischen Gutachtens,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- Kostenmanagement.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik in der Arzneimittelpflichtprüfung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem analytischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Bis zu 12 Monate Weiterbildung in
- Pharmazeutischer Technologie oder
 - Toxikologie und Ökologie
- oder bis zu 6 Monate Weiterbildung in
- Arzneimittelinformation oder
 - Öffentlichem Gesundheitswesen oder
 - Klinischer Pharmazie.

6. Gebiet Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologische Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemischen Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung von toxikologisch-analytischen Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

48 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Bis zu 18 Monate
- in Pharmazeutischer Analytik.

7. Gebiet Klinische Chemie

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich insbesondere mit chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials befasst.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie,
- in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektrophoretischer Analyseverfahren,
- über den Metabolismus von Arzneistoffen,
- in der Qualitätssicherung von Labormethoden, insbesondere der prä-analytischen Phase, statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
- in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
- in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,
- in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
- in drug-monitoring,
- in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
- in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labordiagnostika,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren. In der Weiterbildungszeit müssen mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit in einem zugelassenen klinischen Laboratorium abgeleistet werden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Bis zu 12 Monate in
- Klinischer Pharmazie oder
 - Pharmazeutischer Analytik oder

- Toxikologie und Ökologie
- oder bis zu 6 Monate in
- Arzneimittelinformation.

8. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Wissensvermittlung an pharmazeutisches oder nichtpharmazeutisches Personal oder andere Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, zum Inhalt hat. Dies schließt die pädagogische, methodische und didaktische Aufbereitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lernziele und Lehrinhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

Weiterbildungsziel:

A. Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in den pharmazeutischen Untersuchungsverfahren,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln,
- in der Sammlung und Wertung von pharmazeutischen Informationen,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika, Medizinprodukten und Körperpflegemitteln,
- in der Gesundheitsberatung,
- im Umgang mit Gefahrstoffen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- in Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- im Umgang mit Patienten,
- in der Pflege des Arzneimittellagers,
- in betriebswirtschaftlicher Organisation.

B. Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen

- in der Unterrichtsplanung mit verschiedenen Sozialformen
- in der Festsetzung von Lehrzielen
- in der Erarbeitung von Lehrinhalten unter besonderer Beachtung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in der Feststellung und Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen,
- im Medieneinsatz im Unterricht,
- in der Ablaufplanung für den Unterricht,
- in der praktischen Unterrichtsgestaltung,
- in der Leitung von Gesprächen und Diskussionen,
- in der Lernkontrolle und Leistungsbeurteilung, Prüfungsgestaltung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

- a) 36 Monate hauptberufliche Lehrtätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Hilfsmittel benötigen, sowie der Nachweis über 800 Stunden pharmazeutischer Tätigkeit, oder 36 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 500 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Hilfsmittel benötigen, unterrichtet wird. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zu-

lassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

- b) während der gesamten Weiterbildungszeit 6 Lehrproben; davon ist die letzte Teil der Prüfung.
- c) 6 mehrtägige Seminare, davon mindestens 4 zu Teil B.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem anderen Gebiet.

9. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Die nähere Ausgestaltung regelt das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW in der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Fachapothekerin/zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen (WOAÖGW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 346/SGV. NRW. 2120)

Bereich Gesundheitsberatung

Gesundheitsberatung umfasst den Bereich der Beratung in Fragen der Gesundheitserhaltung und -vorsorge. Sie leistet damit einen Beitrag zur Schaffung eines Umfeldes, in dem Krankheiten vermindert werden.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere

- über gesundheitliche Risiken einschließlich Einflüsse der Umwelt,
- in Epidemiologie und Biostatistik,
- über Prävention,
- über die Möglichkeiten der Rehabilitation,
- in Verhaltenslehre,
- in der Vorbeugung von Arzneimittel- und Drogenmissbrauch,
- in Ernährung und Diätetik,
- in Arbeitsmedizin und Unfallverhütung.

Gleichzeitig sind rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen, insbesondere im Hinblick auf eine Mitwirkung als Multiplikator in der Apotheke sowie in Arbeitskreisen der Volkshochschulen, Gemeinden und anderen Institutionen,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- im Einsatz von Medien in der Gesundheitsberatung, z. B. Handzettel, Schaufenstergestaltung usw.,
- in den Methoden der Gesundheitsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren.

Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- a) den gesetzlichen Grundlagen,

- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,
- Diätverordnung,
- Höchstmengenverordnung u.a.,
- b) der Ernährungslehre und Diätetik,
 - Aufgaben der Ernährung,
 - Bestandteile der Nahrung,
 - Prinzipien über Speisezubereitung,
 - Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnung,
 - Erstellung von Diätplänen,
 - spezielle Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen,
 - besondere Ernährungsformen,
 - vorbeugende Ernährungsberatung,
- c) den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln,
- d) der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren.

Bereich Pflegeversorgung

Die Pflegeversorgung umfasst den Bereich der Beratung und Versorgung der Bevölkerung in Fragen der häuslichen Krankenpflege. Sie stellt damit ein Umfeld dar, in dem die Pflegebedürftigen, deren Angehörige sowie auch die Ärztin oder der Arzt und die Mitarbeiterinnen oder die Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen zuverlässig beraten und versorgt werden. Im Beziehungsnetz Patientin oder Patient – Familie – Sozialstation – Krankenkasse fungiert die Apothekerin oder der Apotheker als Pflegemanagerin oder Pflegemanager.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- a) Krankenpflegefragen
 - Grund- und Behandlungspflege (z. B. Krankbett, Lagerungen, Mobilisation, Körperpflege, Körperausscheidungen, Ernährung, Hygiene und Wundversorgung, Dekubitus, Atemtrakt),
 - Rehabilitation und Prophylaxen im häuslichen Bereich (z. B. Körperprophylaxen, Selbsthilfegruppen),
 - typische Krankheiten in der häuslichen Pflege (z. B. Stoma, Inkontinenz, Apoplexie, Parkinson, geronto-psychiatrische Patientin oder geronto-psychiatrischer Patient),
 - Therapien in der häuslichen Pflege (z. B. Diabetikerkontrolle, Beatmungstherapien, Heimdialyse, enterale und parenterale Ernährung, ambulante Schmerztherapie),
 - Produktkunde (z. B. pflegerische Aspekte der Stomaversorgung, Inkontinenzversorgung, Artikel zur Rehabilitation, Alltagshilfen für Bad und Toilette),
- b) Kommunikationstechniken für den Umgang mit Pflegebedürftigen, deren Angehörigen und im Krankenpflegewesen tätigen Personen (z. B. Aufbau familiärer Strukturen, Probleme alter, kranker und pflegebedürftiger Menschen, Gesprächsführung mit Kranken oder Angehörigen, Beratung, Fachkunde, Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitertraining),
- c) rechtliche Aspekte und Marketing.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren sowie ein insgesamt einwöchiges Praktikum bei ambulanten Pflegediensten, in Altenpflegeheimen und in entsprechenden Abteilungen von Krankenhäusern.“

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. August 2003

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.87 –

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 21. August 2003

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident
der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2003 S. 1096.

2125

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelkontrolleure

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
VI-2 – 2.2125.70 v. 18. 7. 2003

Unter Hinweis auf die Nummern 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 (SMBL. NRW. 20322), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium bestimmt, dass Vergütungen für Prüfungstätigkeiten nach folgender Maßgabe je Prüfling gezahlt werden:

1

Für Prüfungen von Lebensmittelchemikern nach der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ (LMChVO) vom 27. April 1978 (GV. NRW. S. 210), geändert durch Verordnung vom 13. November 1995 (GV. NRW. S. 1148):

1.1

Zwischenprüfung (§ 15 LMChVO)

1.1.1

Fach 1: anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie
46,00 €

1.1.2

Fach 2: Physik
23,00 €

1.1.3

Fach 3: Biologie (Grundlagen der Biologie unter besonderer Berücksichtigung der Botanik)
23,00 €

1.1.4

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich
15,50 €

Summe 1.1: 107,50 €

1.2

Erste staatliche Prüfung (§ 16 LMChVO)

1.2.1

Praktischer Teil

1.2.1.1

Fach 1: Lebensmittelchemie
27,00 €

1.2.1.2

Fach 2: chemisch-toxikologische Analytik
27,00 €

1.2.1.3

Fach 3: Mikroskopie von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen
19,50 €

1.2.2

Mündlicher Teil

1.2.2.1

Fach 1: Lebensmittelchemie
35,00 €

1.2.2.2

Fach 2: Botanik der Lebensmittel
23,00 €

1.2.2.3

Fach 3: Mikrobiologie der Lebensmittel einschließlich der Grundzüge der Bakteriologie
23,00 €

1.2.2.4

Fach 4: Wahlpflichtfach nach Anlage 7 der LMChVO nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebotes
23,00 €

1.2.3

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich
23,00 €

Summe 1.2: 200,50 €

1.3

Zweite staatliche Prüfung (§ 17 LMChVO)

1.3.1

Praktischer Teil

1.3.1.1

Fach 1: Untersuchung und rechtliche Beurteilung eines Lebensmittels
27,00 €

1.3.1.2

Fach 2: Untersuchung und rechtliche Beurteilung eines Tabakerzeugnisses, eines kosmetischen Mittels oder eines Bedarfsgegenstandes
27,00 €

1.3.1.3

Fach 3: Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers
27,00 €

1.3.2

Mündlicher Teil

Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung
3 Prüfer je 11,50 € = 34,50 €

1.3.3

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich
23,00 €

Summe 1.3: 138,50 €

2

Für Prüfungen von Lebensmittelkontrolleuren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK) vom 26. Januar 1981 (GV. NRW. S. 18/ SGV. NRW. 2125):

2.1

Praktischer Teil (§ 6 APOLmK)

2.1.1

1. Betriebskontrolle

3 Aufsichtführende je 3,50 € = 10,50 €

2.1.2

2. Betriebskontrolle

3 Aufsichtführende je 3,50 € = 10,50 €

2.1.3

3. Betriebskontrolle

3 Aufsichtführende je 3,50 € = 10,50 €

2.2

Schriftlicher Teil (§ 7 APOLmK)

2.2.1

Bewertung der Aufsichtsarbeit durch einen Prüfer
6,00 €

2.2.2

Bewertung der Aufsichtsarbeit durch einen zweiten Prüfer
3,00 €

2.3

Mündlicher Teil (§ 8 APOLmK)

4 Prüfer je 5,50 € = 22,00 €

2.4

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich
3,50 €

Summe 2: 66,00 €

3

Die angegebenen Vergütungen erhalten die Mitglieder der Prüfungskommissionen nur, soweit sie tatsächlich Prüfungstätigkeiten wahrgenommen haben. Sind Teile der Prüfung von einem stellvertretenden Mitglied durchgeführt worden, erhält dieses die entsprechenden Vergütungen.

4

Für die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile werden die entsprechenden Vergütungen unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeit gezahlt.

5

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2003 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 11. 1995 (SMBl. NRW.

1225) aufgehoben. Die neuen Beträge gelten für Prüfungen, die erstmals nach dem 31. 8. 2003 abgeschlossen und abgerechnet werden.

– MBl. NRW. 2003 S. 1102.

26

**Ausländerwesen
Abschiebung von Personen
aus der Bundesrepublik Deutschland;
Kosten der Abschiebung**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 27. 8. 2003 – 14/43.548

Mein Runderlass vom 14. 7. 1994 wird wie folgt geändert:
Unter Punkt 3. – Kostenerstattung durch das Land – lautet der dritte Spiegelstrich wie folgt:

„ – Kosten für ärztliche Begleitung, sowie Kosten des ggf. zu erstellenden Gutachtens zur Frage der Flugreisetauglichkeit, die aufgrund der Bestimmungen des Bundesgrenzschutzes über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best.-Rück Luft) erforderlich werden,“

– MBl. NRW. 2003 S. 1104.

9500

Aufsicht über die Hafenbehörden

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung
v. 26. 6. 2003 – III B 5

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 9. 1976 (MBl. NRW. 1976 S. 1924) wird wie folgt geändert:

1

Absatz 4:

Der Satz

„Hafenbehörde ist nach § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) vom 31. Oktober 1973 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 95) die örtliche Ordnungsbehörde.“

wird ersetzt durch den Satz

„Hafenbehörde ist nach § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. 2000 S. 34/SGV. NRW. 95) die örtliche Ordnungsbehörde.“

2

Absatz 5, 1. Satz:

Das Wort „Oberkreisdirektor“ wird ersetzt durch das Wort „Landrat/die Landrätin“.

3

Absatz 5, 2. Satz:

Die Wörter „vom Regierungspräsidenten“ werden ersetzt durch die Wörter „von den Bezirksregierungen“.

4

Absatz 5, letzter Satz, 1. Wort:

Das Wort „er ist“ wird ersetzt durch „sie sind“.

5

Absatz 6, 1. Satz:

Der Satz

„Die entsprechenden Aufgaben werden beim Regierungspräsidenten im Sachgebiet 4 – Wasserstraßen- und Hafenangelegenheiten – des Dezernats 53 wahrgenommen“

wird ersetzt durch den Satz

„Die entsprechenden Aufgaben werden bei den Bezirksregierungen in dem Dezernat Verkehr wahrgenommen.“

6

Absatz 7, letzter Satz:

Nach dem Wort „Aufsichtsbehörden“ wird das Wort „durch“ eingefügt.

7

Absatz 8 Nr. 3:

Der Klammerzusatz (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO) wird ersatzlos gestrichen.

8

Absatz 9:

Die Sätze

„Hafenbesichtigungen und Besprechungen mit den Leitern der Hafenbehörden sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Aufsichtsbehörden können Dienstweisungen an die Hafenbehörden erlassen.“

werden gestrichen und ersetzt durch den Satz

„Die Aufsichtsbehörden haben die Besichtigungen der Häfen sowie die Besprechungen mit den Leitern der Hafenbehörden regelmäßig durchzuführen.“

9

Absatz 10:

Der Satz

„Die Aufsicht über die Hafenbehörden berührt nicht die Zuständigkeiten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, der Bergämter in Zeeenhäfen und der Eisenbahnaufsicht.“

wird ersetzt durch den Satz

„Unberührt bleiben die Zuständigkeiten der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, des staatlichen Landesumweltamtes, der Bergämter in Zeeenhäfen und des Landesbeauftragten für Bahnaufsicht.“

– MBl. NRW. 2003 S. 1104.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Gabun

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 5. 9. 2003 – IV.4-415-1/86

Das Herrn Dr. Hans Zahn am 3. 4. 1987 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Gabun in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland wird mit Ablauf des 30. 9. 2003 erlöschen.

Die Honorarkonsularische Vertretung der Republik Gabun in Düsseldorf ist damit geschlossen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1104.

Innenministerium

**Allgemeine Kommunalwahlen 2004
Nachweis von Vorstand,
Satzung und Programm
von Parteien und Wählergruppen**

Bek. d. Innenministeriums
v. 29. 8. 2003 – 11/20-12.04.12

1

1.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung – 19. August 2003 – (s. Bek. des Innenministers v. 9. 7. 2003 – MBl. NRW. S. 800) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 26. September 2004 nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat – § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245); § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416) –.

1.2

Die Bedingungen gelten auch, wenn eine Partei oder Wählergruppe einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeistermeisters oder des Landrats einreicht (§ 46 b KWahlG, § 75 a KWahlO).

1.3

Die Nachweise hat außerdem eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten einreicht (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 KWahlG, § 72 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

1.4

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung – 19. August 2003 – dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 16 Abs. 3, § 46 a Abs. 5 Satz 2, § 46b KWahlG; § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3, § 72 Abs. 5 Satz 1, § 75a KWahlO).

2

2.1

Im Landtag Nordrhein-Westfalen sind in der laufenden Wahlperiode folgende Parteien vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

2.2

Im Deutschen Bundestag waren in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode außer den vier vorgenannten Parteien aufgrund von Wahlvorschlägen aus Nordrhein-Westfalen keine weiteren Parteien vertreten.

3

Gemäß §§ 25, 70, 75 a KWahlO gebe ich bekannt, dass beim Bundeswahlleiter bis zum 19. August 2003 folgende Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, die vollständigen Unterlagen eingereicht haben:

- Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland (Deutschland)
- Alternative spirituelle Politik
- Bund für Gesamtdeutschland (BGD)
- Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
- CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- DEUTSCHE PARTEI (DP)
- DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)
- Deutsche Zentrumsparterie – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
- DIE GRAUEN – Graue Panther (GRAUE)
- DIE JUGEND UND BÜRGERPARTEI (DJBP)
- Die MittelstandsPartei (DMP)
- DIE REPUBLIKANER (REP)
- FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)
- Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)
- Humanistische Partei (HP)
- HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI
- Landeswählergemeinschaft Unabhängiger Bürger (UNABHÄNGIGE BÜRGER)
- Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ)
- NEUE DEMOKRATIE
- Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
- Ökologische Linke (ÖkoLi)
- Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
- Partei der Heimatvertriebenen und Entrechteten (PHE)
- Partei der Nichtwähler
- Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
- Partei für RentenGerechtigkeit und Familie (PRG)
- Pro Deutsche Mitte – Initiative Pro D-Mark (Pro DM)
- Spirituelles Bewusstsein (Spirituelles Bewusstsein)
- STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN (STATT Partei)
- UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten) (UAP)
- Virtuelle VolksVertreter Deutschlands (VVVD)

4

4.1

Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet, bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt, ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 26 Abs. 5 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 4, § 72 Abs. 5 Satz 2, § 75 a KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet, bei Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn von den zuständigen Stellen bestätigt wird, dass sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind.

Hierzu gebe ich gemäß §§ 25, 70, 75 a KWahlO folgendes bekannt:

4.2

Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sind – unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms – einzureichen

4.2.1

beim Landrat bzw. bei der Landrätin, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehende Organisation hat,

4.2.2

bei der Bezirksregierung, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat,

4.2.3

beim Innenministerium, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sind daher

T. bis zum 30. Juli 2004

bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, dass über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, dass die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

4.3

Antragsberechtigt ist,

4.3.1

für den Antrag beim Landrat/bei der Landrätin:

die für den Kreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

4.3.2

für den Antrag bei der Bezirksregierung:

die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

4.3.3

für den Antrag beim Innenministerium:

die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.

4.4

Die nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nummer 4.2) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie von der Landrätin bzw. dem Landrat oder von der Bezirksregierung erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch das Innenministerium wird sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlags unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

– MBl. NRW. 2003 S. 1105.

III.

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung zur 10. öffentlichen Sitzung der Vertreterversammlung

Die 10. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode findet am

6. November 2003

im Besprechungsraum 225 des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 2. September 2003

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Schüßler

– MBl. NRW. 2003 S. 1106.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569